



Postfach 44 07, 30044 Hannover

Herrn
Walter Keim
Torshaugv. 2 C

N7202 Trondheim

Ansprechpartner/in: Herr Rasche
Durchwahl: 0511 3030-2151
Mein Zeichen: II/73-04026/01/15

17. Juli 2007

Ihr Schreiben vom 13.04.2007, eingegangen am 16.04.2007; **Schreiben vom 25.6.2007**, eingegangen am 28-06.2007

betr. Aufnahme des Rechts auf Informationsfreiheit in die Niedersächsische Verfassung
und Erlass eines Verbraucherinformationsgesetzes

Sehr geehrter Herr Keim,

Ihre o. a. Schreiben sehe ich als eine neue Petition an den Niedersächsischen Landtag an, mit der sich der

Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen

befassen wird. Um Verwechslungen auszuschließen, erhält Ihre Eingabe die Nummer

04026/01/15.

Bei Rückfragen geben Sie bitte diese Eingabenummer an.

Zu jeder Eingabe wird in der Regel eine Stellungnahme der Landesregierung eingeholt, die der Ausschuss zusammen mit der Eingabe erörtert. Die gründliche Klärung des Sachverhaltes und der rechtlichen Fragen erfordert eine gewisse Zeit. Ich bitte Sie daher, sich zunächst zu gedulden.

Der Ausschuss wird die Beratung Ihrer Eingabe mit einer Empfehlung abschließen, über die der Landtag beschließt. Sobald dieser Beschluss ergangen ist, werden Sie darüber unterrichtet.

/ Vorsorglich möchte ich Sie schon jetzt darauf hinweisen, dass der Landtag nur im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten über Eingaben entscheiden kann. Nähere Erläuterungen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Im Übrigen wäre ich für eine Nachricht dankbar, wenn sich Ihre Anschrift ändert, damit der weitere Schriftverkehr nicht erschwert wird.

Die Empfehlungen der Ausschüsse zu Eingaben werden als Landtagsdrucksachen veröffentlicht. Aus diesen Drucksachen sind Name und Wohnort der Personen, die Eingaben an den Landtag gerichtet haben, und deren Anliegen (in kurzen Stichworten) ersichtlich. Der Landtag berät und beschließt auch in öffentlicher Sitzung über die Eingaben. Dieses Verfahren muss der Landtag einhalten, um dem Öffentlichkeitsgebot der Niedersächsischen Verfassung (Artikel 22 Abs. 1) zu entsprechen.

Ich gehe davon aus, dass Sie mit dem Verfahren einverstanden sind, wenn ich von Ihnen nicht innerhalb der nächsten 14 Tage eine gegenteilige Mitteilung erhalte.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Karch', written over the printed text 'Im Auftrage'.

Hinweise
zu den Entscheidungsmöglichkeiten des Landtages zu Eingaben

1. Soweit eine Eingabe sich gegen Maßnahmen oder Entscheidungen von Landesbehörden oder von Behörden, die der Aufsicht des Landes unterliegen, wendet oder auf das Tätigwerden solcher Behörden gerichtet ist, kann der Landtag nur im Rahmen seiner parlamentarischen Kontrolle (Artikel 7 der Niedersächsischen Verfassung) tätig werden. Er hat nicht das Recht, selbst zu entscheiden oder den Behörden verbindliche Weisungen zu erteilen. Der Landtag kann der Landesregierung jedoch Empfehlungen für ihr weiteres Handeln geben.
2. Entscheidungen der Gerichte kann der Landtag aus verfassungsrechtlichen Gründen weder überprüfen noch abändern oder aufheben.
3. In Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinden, Landkreise und sonstigen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen ist die Aufsicht durch die Landesregierung und damit auch die Überprüfung durch den Landtag auf eine Rechtskontrolle beschränkt, d.h. ein Eingreifen durch das Land ist nur möglich, wenn von der Gemeinde usw. Rechtsvorschriften verletzt oder nicht beachtet worden sind.
4. Besonders ist zu beachten, dass durch das Einreichen einer Eingabe eventuell laufende Fristen für einen förmlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch, Beschwerde, Klage) weder gewahrt noch gehemmt werden.
5. Das Eingabeverfahren wird in der Regel mit einem der in § 52 Absatz 1 der Landtagsgeschäftsordnung vorgesehenen Beschlüsse abgeschlossen. Der Wortlaut dieser Vorschrift und Erläuterungen der Bedeutung der Beschlussformeln sind auf der Rückseite abgedruckt.